



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

S O M M E R – I N F O

Wien, August 2018

„BANANENFAHRTEN“ AM SEE[©]

Ein Sportveranstalter muss – va bei einer Risikosportart – auf alle typischen, für ihn erkennbaren **Sicherheitsrisiken hinweisen**. Dies gilt insbesondere, wenn er das notwendige Sport- oder Fun-Gerät zur Verfügung stellt.

Die gebotene Aufklärung hat den Teilnehmer in die Lage zu versetzen, die Sicherheitsrisiken ausreichend und umfänglich abzuschätzen (OGH 24.8.2017, 8 Ob 94/17g in ecolex 2018/257).

Tip: *Bananen sind als Verkehrsmittel nur mäßig geeignet!*